

Mitgliederversammlung

10. April 2017



8.1. Satzungsänderung

Satzung aktuell	Neufassung
<p>§ 6 - Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand2. Die Mitgliederversammlung.	<p>6 - Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Vorstand- Die Mitgliederversammlung.
<p>§ 7 - Der Vorstand</p> <p>(1)</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">- dem 1. Vorsitzenden- dem 2. Vorsitzenden- dem 3. Vorsitzenden- dem Kassierer	<p>§ 7 - Der Vorstand</p> <p>(1)</p> <p>Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">- dem 1. Vorsitzenden- dem 2. Vorsitzenden- dem 3. Vorsitzenden- dem 4. Vorsitzenden- dem Kassierer

Mitgliederversammlung

10. April 2017



dem Schriftführer Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten	- dem Schriftführer Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2) Der Vorstand wird unterstützt durch den Bürgermeister der Gemeinde Heiden, den Leiter der katholischen Kirchengemeinde in Heiden sowie den Vertreter des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gemen als Leiter der kirchengemeindlichen Arbeit in Heiden. Es können jeweils sachkundige Vertreter zugezogen werden. Diese Unterstützung erfolgt ohne Stimmrecht, soweit diese Personen nicht als Beisitzer bestellt sind.	(2) Der Vorstand wird unterstützt durch den Bürgermeister der Gemeinde Heiden, den Leiter der katholischen Kirchengemeinde in Heiden sowie den Vertreter des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gemen als Leiter der kirchengemeindlichen Arbeit in Heiden. Es können jeweils sachkundige Vertreter zugezogen werden. Diese Unterstützung erfolgt ohne Stimmrecht.
§ 9 - Beisitzer (1) Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer bestimmen. (2) Die Beisitzer werden vom Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Bestellung wird wirksam mit dem Tage, an dem die Beisitzer die Wahl angenommen haben.	§ 9 - Arbeitsgruppenvertretung (1) Der Vorstand entscheidet über Bildung und Anzahl von Arbeitsgruppen. (2) Die Arbeitsgruppen wählen Arbeitsgruppen-Vertreter, welche an Vorstandssitzungen teilnehmen können und beratend tätig werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Mitgliederversammlung

10. April 2017



Die Bestellung erfolgt für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode des amtierenden Vorstandes in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. (3) der Satzung. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

(3)

Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können an ihnen mit Stimmrecht teilnehmen.